

## Hinweise zur Forderungsanmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Der Anmeldung sind die entsprechenden Belege beizufügen.

Bei der Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) ist genau zu bezeichnen.
2. Der anzumeldende **Betrag** ist errechnet (Gesamtsumme) in EURO anzugeben.
3. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer Währung** sind zur Prüfung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in EURO – nach dem Zeitpunkt der Eröffnung am Ort des zuständigen Gerichts geltenden Kurswerte – geltend zu machen.
4. Forderungen, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem **Schätzwert** angemeldet werden.
5. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Werden Zinsen als Hauptforderung angemeldet, so ist die Höhe der bis zum Tage vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Zinsen auszurechnen.
6. **Gläubigervertreter** werden gebeten, außer der Anmeldung eine speziell für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einzureichen.

Folgende Forderungen sind nachrangig und können nur nach gesonderter Aufforderung durch das Gericht geltend gemacht werden (Forderungen, die ohne entsprechende Aufforderung durch das Gericht vorgenommen werden, müssen als unzulässig zurückgewiesen werden):

1. Die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderung der Insolvenzgläubiger.
2. Die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen.
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten.
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners/der Schuldnerin.
5. Forderungen auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unzureichend angemeldete Forderungen im Prüfungstermin nicht anerkannt werden können. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht.

Gläubiger, deren angemeldete Forderung im Prüfungstermin ganz oder teilweise bestritten wurde, erhalten nach dem Prüfungstermin Nachricht. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, erhalten keine Nachricht (§ 179 Abs. 3 S. 3 InsO).

Gesonderte Anfragen hinsichtlich des Feststellungsergebnisses einer festgestellten Forderung können nicht beantwortet werden.

Hinweis: Die Veröffentlichungen der in diesem Insolvenzverfahren ergehenden Beschlüsse des Insolvenzgerichtes erfolgen auf der Internetseite [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de).